

Hinweise zu den **finanziellen Aspekten** der Förderung

Inhalt

1. Förderung | Antragsberechtigte | Fördersätze
2. Planung der Ausgaben und Einnahmen durch die Antragstellenden
3. Ausgaben
4. Finanzierung
5. Eigenmittel
6. Drittmittel
7. Weiterleitung von Bundesmitteln
8. Zinsen
9. Personalausgaben
10. Besserstellungsverbot
11. Sachausgaben
12. Leistungen Dritter | Vergabevorschriften
13. Notwendigkeit und Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Förderung | Antragsberechtigte | Fördersätze

Die Grundlage der Förderung ist die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in den Braunkohlebergbauregionen im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 01.11.2017.

Gemäß Richtlinie sind u. a. folgende Rahmenseetzungen zu beachten:

- Die Zuwendungen sind im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als **nicht rückzahlbare Zuschüsse** nach den Regelungen des Haushaltsrechts des Bundes zu gewähren.
- Die Zuwendungssumme beträgt je **Einzelprojekt/Verbundvorhaben maximal 200.000 Euro**. Die Entwicklung von **Leitbildern** (...) wird mit **bis zu 20.000 Euro** gefördert.
- Projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen der **Ausübung einer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit** anfallen, können **bis zu 90 %** gefördert werden.
- Grundsätzlich hat der Antragstellende **Eigenmittel** in Höhe **von mindestens 10 %** einzubringen.
- Handelt es sich bei dem Antragstellenden um ein **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft**, beträgt der **Eigenmittelanteil mindestens 40 %**.
Bei **überbetrieblichen Projekten** kann ein **Förderbonus von bis zu 10 %** gewährt werden.

2. Planung der Ausgaben und Einnahmen durch die Antragstellenden

Nach Nr. 3.2.1 der VV zu § 44 BHO muss einem Antrag auf Projektförderung ein Finanzierungsplan beigefügt werden, der einen Überblick über die geplanten Ausgaben und die beabsichtigte Finanzierung gewährt. Diese Prognose muss auf nachprüfbaren Planungsgrößen beruhen, die im Antrag zu erläutern sind.

Nur wenn die Prüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 6,7 BHO) der geplanten Ansätze möglich ist, kann über einen Antrag überhaupt positiv entschieden werden.

3. Ausgaben

Die geplanten Ausgaben müssen in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung stehen. Nur dann können sie als zuwendungsfähig anerkannt werden.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der Ausgaben kann durch Eigenmittel, Drittmittel und die gewährte Zuwendung bzw. andere öffentliche Zuwendungen – **nicht aber andere Haushaltsmittel des Bundes** – erfolgen.

In welchem Verhältnis die möglichen Finanzierungsteile zueinanderstehen, regelt der Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der jeweiligen Förderrichtlinie. Die Kombination der Mittel ist in den beschriebenen Grenzen möglich, darf jedoch nicht über den jeweils maximal zulässigen Höchstfördersatz gehen.

5. Eigenmittel

Die Eigenmittel, die der Zuwendungsempfänger als Barmittel zur Finanzierung seiner Projektausgaben in das Vorhaben einbringt, müssen im Antragsverfahren nachgewiesen bzw. bestätigt werden.

Grundsätzlich können die baren Eigenmittel nicht ersetzt werden. Für kommunale Antragsteller oder ausnahmsweise kann der Zuwendungsgeber (der Burgenlandkreis im Rahmen des Zuwendungsbescheids) erlauben, dass Ausgaben des Zuwendungsempfängers für sein Personal, das im Projekt tätig wird als Ersatz der Eigenmittel anerkannt wird (= Personalfreistellung).

6. Drittmittel

Ausnahmsweise können durch den Zuwendungsbescheid unter der Berücksichtigung von Förderrichtlinien oder Programmaufrufen auch Personalgestellungen und Barmittel Dritter, die nicht in einem Zuwendungsverhältnis zum Zuwendungsgeber stehen, als Ersatz der eigentlich durch den Zuwendungsempfänger zu erbringenden Eigenmittel an der Gesamtsumme zugelassen werden. Ausgeschlossen ist jedoch eine entgeltliche Arbeitnehmerüberlassung.

Die Drittmittel, die zur Finanzierung der Ausgaben dienen sollen, müssen, wie die Eigenmittel, hinreichend glaubhaft dargelegt werden.

Als Nachweis ist mit Antragstellung eine Finanzierungsbestätigung durch den Zuwendungsempfänger einzureichen. In der Bestätigung muss der Dritte die Summe der einzubringenden Mittel angeben. Bzgl. der grundsätzlichen Nachweispflicht kann es programmspezifische Abweichungen geben.

7. Weiterleitung von Bundesmitteln

Die Weiterleitung von Bundesmitteln durch den Zuwendungsempfänger ist nur zulässig, wenn im Zuwendungsbescheid der Weiterleitung ausdrücklich zugestimmt wird (Nr. 12 der VV zu § 44 BHO). Die Höhe der Weiterleitung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Dazu muss im Rahmen des Antragsverfahrens die Einrichtung eines oder mehrerer Teilprojekte beantragt werden.

Die Zustimmung zur Weiterleitung kommt nur in Betracht, wenn zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Einrichtung eines Teilprojektes notwendig ist. Das Teilprojekt muss dabei selber die Voraussetzungen eines Zuwendungsempfängers erfüllen und ein unmittelbares Eigeninteresse an der Projektdurchführung haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Teilprojekt maßgeblich an der Projektkonzeption und/oder der Projektdurchführung beteiligt ist und einen nicht unerheblichen Anteil an Eigenmitteln zur Finanzierung des Projektes einbringt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt nur die Beteiligung des Projektpartners auf vertraglicher Basis unter Beachtung des Vergaberechts in Frage.

8. Zinsen

Grundsätzlich sollen die vom Zuwendungsempfänger für das Projekt verausgabten Kosten rückerstattet werden, sodass es nicht zu einer Rückzahlung kommen kann (Ausgabenerstattungsprinzip). Sollten einmal Fördermittel im Voraus gezahlt werden, müssen diese innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung verbraucht werden, andernfalls fallen Zinsen auf Basis der BHO/Bundesbestimmungen an.

Verbleibende Restmittel sind daher unmittelbar und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises an die im Zuwendungsbescheid vorgegebene Bankverbindung zurück zu zahlen.

9. Personalausgaben

Für Mitarbeiter/innen, die mit der Umsetzung des Projektes beauftragt sind können Personalausgaben abgerechnet werden. Dafür muss ein sozialversicherungspflichtiges, vertraglich geregeltes Beschäftigungsverhältnis, Beamtenverhältnis oder ein vergleichbarer Status mit dem Zuwendungsempfänger bestehen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis mit tariflicher, tarifähnlicher/ortsüblicher oder haustariflicher Entlohnung handelt.

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitnehmer-Bruttoentgelt (inklusive der jährlichen Sonderzahlung und Vermögenswirksamen Leistungen) und nur gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberanteile zur

Sozialversicherung. Zusätzlich werden sowohl die Umlagen U1, U2 und Insolvenzgeldumlage als auch tarifvertraglich vereinbarte zusätzliche Anteile des Arbeitgebers zur Altersvorsorge als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Frage, ob ein Wettbewerbsverhältnis zwischen freiberuflich Tätigen und Gewerbebetrieben besteht, ist vom jeweiligen Auftraggeber im Einzelfall und im Voraus aufgrund der vorhandenen Marktübersicht zu beurteilen. Es kommt nicht auf die potenzielle Fähigkeit der freiberuflich Tätigen an, derartige Leistungen zu erbringen, sondern auf die Erfahrung des Auftraggebers, dass diese Leistungen in der Vergangenheit auch tatsächlich von freiberuflich Tätigen erbracht worden sind. Wird die Leistung nur von Gewerbebetrieben erbracht und ist daher mit einem Parallelangebot der freiberuflich Tätigen nicht zu rechnen, ist die Leistung nach dem Verfahren der VOL zu vergeben.

10. Besserstellungsverbot

Nach § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes und Nr. 1.3 ANBest-P unterliegen Zuwendungsempfänger, die ihre Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten dem Besserstellungsverbot. Der Zuwendungsempfänger darf seine Mitarbeitenden damit nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete.

11. Sachausgaben

Zu den anrechenbaren Sachausgaben zählen insbesondere:

- Miet- und Mietnebenkosten (z. B. Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr, Reinigung und Instandhaltung)
- Ausgaben für Qualitätsmanagementsysteme
- Hard- und Software der IT-Infrastruktur (z. B. Netzwerktechnik, allgemeine Bürosoftware und Betriebssysteme; nicht darunter fällt Hardware für das im Projekt eingesetzte Personal)
- Toner/Druckerpatronen
- Kopien
- Allgemeines Informationsmaterial (z. B. Flyer, Newsletter, Visitenkarten) des Zuwendungsempfängers
- Telekommunikations- und Internetkosten
- Porto und Versandkosten
- Ausgaben für Wirtschaftsprüfung, Versicherungen, Steuern/Abgaben und freiwillige Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Beiträge zur Berufsgenossenschaft)
- Sonstige Verwaltungsgemeinkosten

12. Leistungen Dritter | Vergabevorschriften

Leistungen, die der Zuwendungsempfänger selbst mit eigenem Personal erbringen kann, dürfen nur in Ausnahmefällen extern vergeben werden. Bei anfallenden Ausgaben für die Beauftragung von externen Dienstleistungen müssen die Vergabevorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens eingehalten werden. Dies gilt auch für Zuwendung, für die die Vorgaben der ANBest-P gelten und insgesamt mehr als 100.000 € betragen (s. Nr. 3.1 ANBest-P).

Für Zuwendungsempfänger, die den Vorgaben der Nr. 3.1 der ANBest-GK unterliegen, gilt, dass bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten sind.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A)⁶ regelt unterhalb des EU-Schwellenwertes (209.000 €) die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen und Lieferungen. Da die bewilligte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln erfolgt, gelten auch für die Verausgabung dieser Mittel durch die Zuwendungsempfänger die Vorschriften der VOL/A.

Unabhängig von der anzuwendenden Vergabeart ist das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren (§ 20 VOL/A). Die einzelnen Schritte und getroffenen Entscheidungen müssen mit Datum nachvollziehbar dargestellt und in einem Vergabevermerk begründet werden. Zu einer vollständigen Vergabedokumentation gehören neben dem Vermerk die Leistungsbeschreibung sowie je nach Vergabeart die Aufforderung zur Angebotsabgabe, der Nachweis über die Veröffentlichung der Ausschreibung, alle eingeholten Angebote und der geschlossene Dienstleistungs-/Lieferungsvertrag.

a. Öffentliche Ausschreibung

Durch öffentliche Bekanntmachung (auf www.bund.de) wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Alle interessierten Unternehmen haben die Möglichkeit ein Angebot einzureichen, es erfolgt vorab keine Einschränkung des Bieterkreises. Es ist ein formelles Verfahren mit festgelegten Fristen erforderlich. Im Vergabevermerk ist eine Begründung der Wahl dieser Vergabeart nicht erforderlich.

Öffentliche Auftraggeber müssen beim Überschreiten des EU-Schwellenwertes die Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, sowie der Vergabeverordnung (VgV) einhalten und eine europaweite Ausschreibung durchführen.

b. Beschränkte Ausschreibung (mit/ohne Teilnehmerwettbewerb)

Die beschränkte Ausschreibung unterscheidet sich von der öffentlichen Ausschreibung dadurch, dass nur eine beschränkte Anzahl von Unternehmen (mindestens drei) zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird. Auch hier ist ein formelles Verfahren mit festgelegten Fristen erforderlich. Im Vergabevermerk ist festzuhalten, warum statt einer öffentlichen eine beschränkte Ausschreibung erfolgt.

c. Freihändige Vergabe

Der Auftraggeber fordert mindestens drei geeignete Bieter auf Basis einer Leistungsbeschreibung zur Angebotsabgabe auf. Im Vergabevermerk ist zu begründen, dass keine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung durchgeführt wurde, weil eine der in § 3 Abs. 5 lit. a – I VOL/A benannten Ausnahmen zutrifft.

Die freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 lit. h) VOL/A scheidet in Bezug auf das Zuwendungsrecht regelmäßig aus, da eine Leistung, die vor der Vergabe nicht hinreichend beschrieben werden kann, vorab auch nicht hinsichtlich ihrer Zuwendungsfähigkeit beurteilt werden kann.

13. Notwendigkeit und Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bevor die Zuwendung ausgegeben wird ist nach § 6 BHO durch den Zuwendungsempfänger immer zu prüfen, ob die Ausgabe für die Zielerreichung notwendig ist. Kann die Notwendigkeit bejaht werden, ist das Ziel mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erreichen (Sparsamkeitsprinzip § 7 BHO). Zuwendungen aus Bundesmitteln sind öffentliche Mittel, die nur unter der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots zur Verfügung gestellt werden.

So sind z. B. Skonti und Rabatte zu nutzen (Ausnahme vom Prinzip der Fälligkeit nach § 34 Abs. 2 BHO). Auch wenn eingeräumte Skonti und Rabatte vom Zuwendungsempfänger tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurden, kann nur der um den Skonto bzw. Rabatt geminderte Rechnungsbetrag geltend gemacht werden.